

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sensorpro Limited

1. Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich und auch dann, wenn wir in Kenntniss entgegenschender oder von unseren Bedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Bestellen vorbehaltlos vornehmen.

Sie sind Bestandteil unserer sämtlichen Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen, und zwar in laufenden sowie künftigen Geschäftsverbindungen. Im Sinne dieser allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist Besteller ein Kaufmann

2. Angebot, Bestellung und Vertragsschluss:

- a. Unsere Angebote sind stets freibleibend. Technische Änderungen und/oder Änderungen in Form, Farbe und/oder Gewicht bleiben in zumutbaren Rahmen vorbehalten.
- b. Mit Eingang der Bestellung einer Ware bei uns erklärt der Besteller verbindlich, die bestellten Ware erwerben zu wollen.
- c. Verträge kommen erst mit und nach Maßgang des Inhalts unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch die Auslieferung der Vertragswaren oder sonstige Erbringung der vereinbarten Leistungen zu stande. In den beiden letzteren Fällen wird die schriftliche Auftragsbestätigung durch die Rechnung ersetzt.
- d. Jeder Vertragsschluss steht unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und richtigen Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten. Dies gilt nur für den Fall, dass wir eine Nichtlieferung nicht zu vertreten haben, was insbesondere im Fall des Abschlusses eines kongruenten Deckungsgeschäfts mit unseren Lieferanten der Fall ist. Eine etwaige Nichtverfügbarkeit der Leistung wird dem Besteller unverzüglich mitgeteilt. In diesem Fall werden wir eine etwaige Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

3. Preise

- a. Die Preise verstehen sich EXW für Lieferungen ab Werk Sensorpro Ltd., und zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer wird bei Lieferung an anderen Länder der EU nicht verrechnet wenn uns die Umsatzsteuer IDNr. des Bestellers bei Auslieferung der Ware vorliegt.
- b. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenenerhöhungen insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen Materialsteigerungen oder geänderten Zuliefererpreisen eintreten.

4. Versand- und Gefahrübergang:

- a. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Bestellers. Ohne Rücksicht auf die vereinbarte Versandart reisen alle Sendungen auf Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Bestellers. Sofern der Besteller es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken, die insoweit anfallenden Kosten trägt der Besteller.
- b. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, indem wir den Liefergegenstand an die zur versendung bestimmten Person oder Spediteur übergeben haben. Das gleiche gilt, wenn der Liefergegenstand zwecks Versendung unseren Firmensitz verlassen hat.

5. Lieferzeiten und Verzug

- a. Von uns angegebene Fristen und Termine sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Die Lieferzeit beginnt mit der Erteilung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor die Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
- b. Höhere Gewalt und sonstige von uns nicht zu vertretende außergewöhnliche Umstände, wie zum Beispiel Arbeitskämpfe, Aufruhr oder hoheitliche Maßnahmen befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung und, wenn sie zur Unmöglichkeit der Leistung führen, vollständig von der Leistungs- bzw. Lieferpflicht.
- c. Gleiches wie oben gilt für den Fall eines abgeschlossenen kongruenten Deckungsgeschäfts bei fehlender Selbstbelieferung durch unsere Lieferanten.
- d. Teillieferungen sind zulässig. Der Besteller hat den Liefergegenstand zu den vereinbarten Terminen abzunehmen. Der Verzug des Bestellers mit der Annahme der Ware steht der Übergabe gleich. Kommt der Besteller mit Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
- e. Geraten wir in Verzug, so kann der Besteller nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Auf unser Verlangen hin hat der Besteller innerhalb angemessener Frist uns gegenüber zu erklären, ob er aufgrund Lieferverzögerung den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder weiterhin Lieferung beansprucht.
- f. Beansprucht der Besteller während des Verzugs weiterhin Lieferung und macht einen ihm daraus entstandenen Schaden glaubhaft, so kann er für jede Verzugswoche eine Entschädigung von 0,5%, höchstens jedoch 5%, des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der aufgrund des Verzugs nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Zahlungen sind binnen 30 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten, soweit in unserer Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Die Zahlung hat grundsätzlich bar oder bargeldlos durch Überweisung auf unser Geschäftskonto zu erfolgen.
- b. Nach Ablauf der Zahlungsfrist von 30 Tagen kommt der Besteller in Zahlungsverzug.
- c. Während des Verzugs hat der Besteller die Geldschuld in Höhe von 5% über den Basiszinssatz zu verzinsen. Die Zinsen sind ebenfalls sofort fällig.
- d. Wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen in erheblichem Umfang nicht nachkommt oder wenn uns eine wesentliche Verschlechterung in der wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt wird, die unseren Zahlungsanspruch gefährden könnte, sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen und ein Zurückbehaltungsrecht für sämtliche noch ausstehenden Lieferungen auszuüben.
- e. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Eigentumsvorbehalt.

- a. Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor.
- b. Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages unserer Forderung ab, die ihmaus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen.
- c. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

8. Mängelgewährleistung

- a. Der Besteller hat die empfangene Ware unverzüglich nach Eintreffen auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Eintreffen der Ware schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistung ausgeschlossen.
 - b. Dem Besteller obliegt dabei die volle Beweislast für alle Anspruchsvoraussetzungen.
 - c. Jegliche Mängelansprüche bestehen nicht wenn die Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit abweicht.
 - d. Für Mängel der Ware leisten wir zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Mehrfache Nachbesserungen sind zulässig insoweit sie für den Besteller zumutbar sind.
 - e. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Im Falle des Vorliegens von geringfügigen Vertragsverletzung ist der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.
 - f. Wählt der Besteller wegen eines Mangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, ist daneben Schadensersatzanspruch wegen Mangels ausgeschlossen.
 - g. Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, bleibt die Ware beim Besteller, soweit ihm dies zumutbar ist. Schadensersatz ist beschränkt auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.
 - h. Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt ein Jahr (12 Monate) ab Ablieferung der Ware, es sei denn wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat.
 - i. In Bezug auf die Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen keine vertragsgemäßen Angaben über die Beschaffenheit der Ware dar. Garantien im Rechtsinne erhält der Besteller durch uns nicht. Eventuelle Herstellergarantien sind davon unberührt.
- 9. Abtretung von Gewährleistungsrechten**
- a. Gewährleistungsrechten des Bestellers wegen Mängeln bestehen grundsätzlich nur im Umfang, indem sie auch uns gegenüber unseren Lieferanten zustehen, wenn es sich um denselben Mangel handelt. Wir treten schon jetzt diese Rechte an den Besteller ab. Der Besteller nimmt die Abtretung an. Ansprüche gegen uns selbst bestehen nur nach vorheriger gerichtlicher Geltendmachung der abgetretenen Ansprüche gegen unsere Lieferanten.
- 10. Haftungsbeschränkungen und sonstige Schadensersatzansprüche**
- a. Schadensersatzansprüche wegen Lieferverzögerung sowie Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind, soweit sie über die in §5.f geregelte beschränkte Haftung hinausgehen, ausgeschlossen.
 - b. Sonstige Schadensersatzansprüche, egal aus welchem Rechtsgrund und insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis sowie aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen.
 - c. Eine Haftungsbeschränkung und/oder ein Haftungsausschluss gilt nicht, wenn wir zwingend haften, also zum Beispiel im Fall des Vorliegens von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, der Verletzung von Leben, des Körpers, der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 - d. Im Fall der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz beschränkt sich unsere Ersatzpflicht auf die Entschädigungsleistung des Versicherers.
 - e. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittsschaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, oder wegen Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Dies gilt auch für die persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
 - f. Bei leicht fahrlässigen Verletzungen unwesentlicher Vertragspflichten haften wir nicht.
 - g. Schadensersatzansprüche des Bestellers verjähren nach Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist. Ausgenommen hiervon sind gesetzliche Verjährungsvorschriften nach dem Produkthaftungsgesetz sowie der Fall der Arglist.
- 11. Export**
- a. Für den Fall, dass die gelieferten Waren Ausfuhrkontrollen und Embargobestimmungen unterliegen, ist der Besteller für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bis zum Endverbraucher verantwortlich.
- 12. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- a. Es gilt ausschließlich materielles Recht von Schottland (Scottish Law).
 - b. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Unser Geschäftssitz ist Gerichtsstand.; wir sind jedoch berechtigt den Besteller auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 13. Salvatorische Klausel**
- Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Besteller einschließlich dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die entsprechende Bestimmung wird unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regeln möglichst nahe kommt. Dies gilt nicht, sofern das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.